

Flugordnung

Aufstiegserlaubnis:

Erlaubt sind Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotoren bis max. 25 Kg Gesamtmasse. Flugmodelle mit Kolbenmotor dürfen einen Schallpegel von 73 dB(A)/25 m nicht überschreiten, Flugmodelle mit Turbinen dürfen 90 dB(A)/25 m nicht überschreiten.

Aufstiegszeiten:

Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitraumes nur während folgender Zeiten:

| | |
|----------------------|-------------------------|
| Werktage: | 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| Sonn- und Feiertage: | 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr |

Aufstiegsort:

Nordöstlich von Adelsberg/Gemünden, Flur Nr. 277,278,279
(N 50° 02,13' E 9° 35,27' WGS84)

Allgemeine Auflagen:

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Der Modellflug am Vereinsplatz darf nur von Mitgliedern des Modellflugverein Gemünden 1995 e.V. durchgeführt werden.
3. Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des jeweils gültigen Erlaubnisbescheides der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern -. Jedes aktive Mitglied hat die Kenntnisnahme des Erlaubnisbescheides mittels Unterschrift zu bestätigen. Gastpiloten dürfen erst nach dem Ausstellen einer Tagesmitgliedschaft und Vorlage des Versicherungsnachweises am Flugbetrieb teilnehmen. Vereinsmitglieder haben Vorrang für die Teilnahme am Flugbetrieb.

Flugleiter:

Bei mehr als zwei am Flugbetrieb teilnehmenden Personen ist die Bestellung eines Flugleiters erforderlich, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift. Flugleiter ist stets derjenige, auf den sich die anwesenden Piloten einigen. Er hat das Flugbuch zu führen. Der Flugleiter ist weisungsberechtigt gegenüber allen auf dem Flugfeld anwesenden Personen. Er darf selbst nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Eine Vertretung ist zulässig und muss im Flugbuch eingetragen werden. Alle nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligte Personen sind hinter die Absperrung zu verweisen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Eintragungen ins Flugbuch durch die Piloten selbst vorzunehmen. Im Flugbuch sind die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Piloten, der Beginn und das Ende von der Teilnahme am Flugbetrieb festzuhalten. Außerdem müssen besondere Vorkommnisse (Abstürze, Personenverletzungen, Sachbeschädigungen, Beschwerden Dritter) eingetragen werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen und dem 1. Vorsitzenden zu melden.

Sicherheit:

1. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an eine Unterweisung in lebensrettenden Maßnahmen gem. § 19 der Fahrerlaubnisverordnung oder in Sofortmaßnahmen am Unfallort bzw. an der Ausbildung zur Erste Hilfe teilgenommen hat. Ein Erste Hilfe-Koffer steht im Bauwagen zur Verfügung.
2. Jeder hinzukommende Modellflieger hat sich beim Flugleiter zu melden. Erst nach Prüfung der freien Frequenz darf dessen Fernsteuerung in Betrieb genommen werden.
3. Während des Start- und Lande- Vorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen oder anderen Hindernissen sein.
4. Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem Weg auf mindestens 25 m Breite keine Personen oder Fahrzeuge befinden.

5. Bei Start- und Landevorgängen muss eine klare Absprache untereinander gewährleistet sein. Nach dem Start ist die Bahn unverzüglich zu verlassen. Die fliegenden Piloten stellen sich danach in einer losen Gruppe am Rande des Flugfeldes zusammen. Landungen sind laut vernehmbar mit dem Ruf „Landung“ anzukündigen. Notlandungen haben Vorrang und sind ebenfalls laut anzukündigen.
6. Fahrzeuge müssen auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellt werden.
7. Tiere dürfen nicht das Fluggelände betreten.

Zusätzliche Auflagen:

Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen einen funktionstüchtigen Schalldämpfer, der den neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein. Für alle am Flugbetrieb teilnehmende Modelle ist ein Messprotokoll (Lärmprotokoll) anzulegen. Bei Veränderungen am Modell (Luftschraube oder Motortausch) ist die Messung zu wiederholen. Die Messprotokolle sind beim Flugbetrieb mitzuführen und der Luftfahrbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Es dürfen maximal 4 Flugmodelle mit Kolbenmotor oder maximal 1 Flugmodell mit Turbinenantrieb gleichzeitig in Betrieb genommen werden.

Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb.

Alle vorhergenannten Auflagen gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellturbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der Flugraum (siehe Anlage) unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaft (Geschwindigkeit, Gewicht, Aerodynamik, Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an diesem Gelände betrieben werden. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt. Vor Inbetriebnahme der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Flugplatz ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen. Die Inbetriebsetzung oder Testläufe turbinengetriebener Modelle dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden.

Verhalten bei Unfällen:

Bei Unfällen ist sofort Erste Hilfe zu leisten. Bei Alarmierung der Unfallrettung ist auf dem kürzesten Weg entgegenzufahren. (Bis zur Einfahrt am Sportplatz). Dadurch wird das Auffinden des Vereinsgeländes erleichtert.

Wichtige Telefonnummern:

| | |
|--|--------|
| Rettungsdienst, Erste Hilfe | 19 222 |
| Feuerwehr | 112 |
| Polizei | 110 |
| Nächstes Telefon = in Adelsberg (Gasthaus) | |

Jede am Flugbetrieb teilnehmende Person erkennt diese Flugordnung an. Bei Verstößen muss mit der Anzeige bei der Luftfahrbehörde gerechnet werden. Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen droht der Vereinsausschluss.

Modellflugverein Gemünden 1995 e.V.

im Oktober 2007

(1. Vorsitzender)

Genehmigungsvermerk:

Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern -